

Vorlage Nr. 15/1677

öffentlich

Datum: 03.05.0023
Dienststelle: LVR-Klinik Viersen
Bearbeitung: Frau Wozniak-Funken

Krankenhausausschuss 3 08.05.2023 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Niederschlagung einer Pflegekostenforderung der LVR-Klinik Viersen

Beschlussvorschlag:

Nach § 17 Abs. 3 Ziff. 19 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland wird die Pflegekostenforderung der LVR-Klinik Viersen in Höhe von EUR 10.935,55 gemäß Vorlage Nr. 15/1677 unbefristet niedergeschlagen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	10.935,55 € ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

Für den Vorstand

E n b e r g s
Vorsitzende des Vorstandes

Zusammenfassung

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der LVR-Klinik Viersen ist eine Forderung aus einer Leistungserbringung aus Krankenhausleistung in Höhe von EUR 10.935,55 enthalten. Diese Forderung soll unbefristet niedergeschlagen werden, da eine Durchsetzung des Anspruchs nicht mehr möglich ist.

Der Patient, Herr J., geb. am 04.03.1992 wurde per Notfall in der LVR-Klinik Viersen aufgenommen. Für die Behandlung des Patienten als Grenzgänger wurde eine Kostenübernahme bei der DAK als aushelfende deutsche Krankenversicherung nach den europäischen Regelungen im Land der Erwerbstätigkeit beantragt. Der Antrag wurde abgelehnt. Dem Patienten wurde eine Selbstzahlerrechnung übermittelt. Eine Begleichung erfolgte jedoch nicht.

Nach Einschätzung der Rechtsabteilung der LVR-Verbundzentrale ist eine Weiterverfolgung mit hohen Kosten und wenig Erfolgsaussichten verbunden.

Die LVR-Klinik Viersen schlägt dem Krankenhausausschuss vor, die Forderung in Höhe von EUR 10.935,55 unbefristet niederschlagen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1677:

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der LVR-Klinik Viersen ist eine Forderung aus einer Leistungserbringung aus Krankenhausleistung in Höhe von EUR 10.935,55 enthalten. Diese Forderung soll unbefristet niedergeschlagen werden, da eine Durchsetzung des Anspruchs nicht mehr möglich ist.

Sachverhalt:

Der Patient Herr J., geb. am 04.03.1992 befand sich vom 13.03.2021 bis 23.04.2021 in stationärer Behandlung der LVR-Klinik Viersen. Die Aufnahme erfolgte per Notfall. Eine ambulante Behandlung erfolgte im II. Quartal 2021.

Der Patient stammt aus Polen und arbeitet in den Niederlanden. Er lebt in Deutschland. Vom Patient als Grenzgänger wurde die DAK als Krankenversicherung angegeben, die jedoch eine Kostenübernahme ablehnte. Der Sozialdienst teilte mit, dass der Patient bei der CZ Zorgpass in den Niederlanden versichert sei. Unterlagen von CZ Zorgpass konnten jedoch nicht beschafft werden. Die LVR-Klinik Viersen stellte dem Patienten daher Selbstzahlerrechnungen zu.

Da der Patient weder bezahlte noch eine Rückmeldung gab, wurde das privatrechtliche Mahnverfahren eingeleitet. Die Zwangsvollstreckung verlief erfolglos. Der Fall wurde zur weiteren Unterstützung an die Rechtsabteilung der LVR-Verbundzentrale (Dez. 8) abgegeben. Im Rahmen der dortigen Prüfung wurde festgestellt, dass die Ablehnung der Kostenübernahme durch DAK zu Recht erfolgt war und Ansprüche gegenüber anderen Kostenträgern nicht bestehen. Die Ansprüche können daher nur gegenüber Herrn J. geltend gemacht werden. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse von Herrn J. in absehbarer Zeit verbessern. Weitere Vollstreckungsversuche werden daher keinen Erfolg haben und führen nur zu weiteren Kosten zulasten der Klinik.

Niederschlagung:

Nach der für den Haushaltsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland erlassenen „Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des LVR“ ist eine Niederschlagung nach § 27 Absatz 2 KomHVO NRW die verwaltungsinterne Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches des LVR ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

Gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 19 der Betriebssatzung für die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ist der Krankenhausausschuss für die unbefristete Niederschlagung von Forderung von mehr als EUR 10.000,- zuständig.

Beschluss und finanzielle Auswirkung:

Die LVR-Klinik Viersen schlägt dem Krankenhausausschuss vor, die Forderung in Höhe von EUR 10.935,55 unbefristet niederzuschlagen.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 entsteht hierdurch ein finanzielles Risiko in Höhe von EUR 5.467,78, da die Forderung im Jahresabschluss 2021 nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu 50 % einzelwertberichtigt wurde und somit nur zum Teil im Jahresergebnis 2021 berücksichtigt wurde.

Anpassung der Geschäftsprozesse:

Von einer Anpassung der Geschäftsprozesse soll abgesehen werden, da solche Vorgänge zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, jedoch selten vorkommen.

Für den Vorstand

E n b e r g s

Vorsitzende des Vorstandes